

Niederschrift über die Sitzung

Nr. 07/2015

des Gemeinderates am Montag, dem 15. Juni 2015, um 19:00 Uhr,
im Rathaus Gaukönigshofen

Die 15 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:	1. Bürgermeister Bernhard Rhein	
Gemeinderäte:	Fiedler Sabrina, Hellmuth Anton, Hemm Johannes, Höfner Wolfgang, Karl Benno, Mark Wolfgang, Mentz Johannes, Pfeufer Peter, Pfeuffer Esther, Ruchser Franz, Sieber Jochen, Walch Thekla	
Nicht anwesend:	Binder Uwe Roth Norbert	-entschuldigt- -entschuldigt-
Sitzungsleiter:	Bürgermeister Bernhard Rhein	Schriftführer: VAR Betz

Sitzungsgegenstände:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.05.15 und 01.06.15 - jeweils öffentlicher Teil
2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Kirchpfad“, OT Eichelsee
Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung bzw. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange - Abwägungsbeschluss
3. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den OT Eichelsee
Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung bzw. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – Abwägungsbeschluss
4. Bauangelegenheiten
 - 4.1 Bauantrag Busch Rüdiger, Kappengasse 22, 90402 Nürnberg
Neubau eines Einfamilienhauses mit Einzelgarage und Carport, Flur Nr. 736/2, Gemarkung Gaukönigshofen
 - 4.2 Rausch Danica und Marcel, Am Anger 27, 97253 Gaukönigshofen
Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Flur Nr. 108/11, Gemarkung Acholshausen
5. Durchführung von Straßensanierungen
Hier: Ergebnis der Ausschreibung i.S. Rissverguß
6. Neubau von Kinderkrippen in Gaukönigshofen
Hier: Ergebnis der Ausschreibung von Schlosserarbeiten
7. Sonstiges, Wünsche und Anträge
 - 7.1 Information i.S. Ausbau der OD Wolkshausen
 - 7.2 Ergebnis der Ausschreibung für Wasser- und Kanalhausanschluß Bauplatz Flur Nr. 999/11, Rosengarten, Gemarkung Gaukönigshofen

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die für heute anberaumte Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass das Gremium ordnungsgemäß geladen und mehrheitlich erschienen ist. Die Beschlussfähigkeit ist somit hergestellt.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.05.15 und 01.06.15 - jeweils öffentlicher Teil

Die Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 11.05.15 und 01.06.15 – jeweils öffentlicher Teil wurden im Vorfeld an die Mitglieder des Gemeinderates versandt. Einwendungen werden nicht erhoben, die Niederschrift gilt damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: *einstimmig.*

**2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Kirchpfad“, OT Eichelsee
Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung bzw. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – Abwägungsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie zur Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB**

Zu diesem TOP begrüßt der Bürgermeister recht herzlich Herrn Ing. Bauer vom Büro plan2o und erteilt diesem das Wort. Dieser führt aus, dass im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange insgesamt 13 Fachbehörden angeschrieben wurden. Keine Rückmeldung abgegeben haben die Regierung von Unterfranken, der Regionale Planungsverband und der Bayerische Bauernverband. Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden von folgenden Institutionen vorgebracht:

Nr.	TÖB	Datum der Stellungnahme	Abs.	Bedenken / Anregungen / Hinweise	Weitere Behandlung / Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Regierung von Unterfranken				Keine Rückmeldung erhalten.
2	Landratsamt Main-Spessart Regionaler Planungsverband				Keine Rückmeldung erhalten.
3	Landratsamt Würzburg	16.04.2015 (Eingang 16.04.2015)		<p>1. Bauplanungsrecht/Städtebau Es bestehen keine Einwände. Anregungen oder Empfehlungen sind nicht veranlasst.</p> <p>2. Immissionsschutzrecht Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen die Teilaufhebung.</p> <p>3. Naturschutzrecht Es stehen dem Vorhaben keine naturschutzfachlichen Belange entgegen. Die Bebauung im Planbereich ist weitestgehend abgeschlossen. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Teilaufhebung des Bebauungsplans der Gemeinde Gaukönigshofen, OT Eichelsee "Am Kirchpfad", in der Fassung vom 09.02.2015 kann aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden.</p> <p>Von der internen Beteiligung der Fachbereiche Wasserrecht, Denkmalschutz und Gesundheitsamt</p>	Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

				wurde abgesehen, da eine Berührung deren Aufgabenbereiche durch die geplante Teilaufhebung nicht gesehen wird.	
4	Staatl. Bauamt Würzburg	17.03.2015 (Eingang 19.03.2015)		Es bestehen keine Bedenken.	Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgebracht.
5	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	16.04.2015 (Eingang 17.04.2015)		Es besteht Einverständnis, da keine wasserwirtschaftlichen Belange berührt werden.	Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken	13.04.2015 (Eingang 13.04.2015)		Es bestehen keine Bedenken.	Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgebracht
7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	10.04.2015 (Eingang 10.04.2015)		Es wird gegen die Planung von Seiten der Landwirtschaft keine Einwände erhoben.	Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgebracht.
8	Bayerischer Bauernverband				Keine Rückmeldung erhalten.
9	Main-Donau Netzgesellschaft, vorher N-ERGIE Netz GmbH	23.03.2015 (Eingang 25.03.2015)		Es bestehen keine Einwände. Hinweis darauf dass sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die die Main-Donau Netzgesellschaft nicht zuständig ist. Über dies Anlagen kann keine Auskunft gegeben werden und diese sind auch deshalb nicht im Planwerk dokumentiert sind. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Bitte um rechtzeitige Einbindung in den Verfahrensablauf bei allen öffentlichen und privaten Planungen sowie Bauvorhaben.	Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet
10	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	26.03.2015 (Eingang 08.04.2015)		<p>Zuständige Gebietsreferenten: Bau-/Kunstdenkmalpflege: Herr Dipl.-Ing. Hans-Christof Haas (Tel.-Nr. 0951/4095-14) Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Hauke Kenzler (Tel.-Nr. 0951/4095-41)</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Es nach bisherigen Kenntnisstand gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Hinweis darauf, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde ge- Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt</p>	Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Die Bebauung im Planbereich ist weitestgehend abgeschlossen. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes entstehen keine Einschränkungen oder Änderungen im Hinblick auf die Anforderungen des Denkmalschutzes im Zusammenhang mit zukünftigen baulichen Maßnahmen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

				<p>haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Nach bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht berührt. Hinweis darauf, dass die Untere Denkmalschutzbehörde einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme erhält. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, sollten direkt an die oben genannten Gebietsreferenten gerichtet werden.</p>	
11	Deutsche Telekom AG	31.03.2015 (Eingang 07.04.2015)		Es bestehen keine Einwände. Anmerkung dass der Planbereich über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt ist.	Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Würzburg	24.03.2015 (Eingang 25.03.2015)		Es wird die Einhaltung der im Grünordnungsplan festgesetzten Maßnahmen und Vorgaben gefordert.	Es wird die Einhaltung der im Grünordnungsplan festgesetzten Maßnahmen und Vorgaben gefordert. Abwägung/Beschlussvorschlag Bedenken und Hinweise wurden nicht vorgebracht. Hinsichtlich der Forderung nach Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen nach Grünordnungsplan ist festzustellen, dass mit baulicher Umsetzung des Bebauungsplans in den 1990er Jahren ebenso die Maßnahmen zur Grünordnung entsprechend den Festsetzungen ausgeführt wurden. Die erneute Durchführung von Maßnahmen ist nicht erforderlich.
	FWF Fernwasserversorgung Franken	17.03.2015 (Eingang 19.03.2015)		Es bestehen im geplanten Bereich keine Berührungspunkte mit Anlagen der FWF.	Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden vorgebracht vom Ehepaar Metzger aus Bolzhausen.

Nr.	TÖB	Datum der Stellungnahme	Abs.	Bedenken / Anregungen / Hinweise	Weitere Behandlung Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Edgar und Margit Metzger Alleestraße 25 97255 Bolzhausen	29.03.2015 (Eingang 02.04.2015)		<p>Hinweis dass nach dem Kauf des Grundstückes 255/20 und dem Bau des Hauses die Siedlungsstraße 255/2 an der Goldgrube und auch der Flurweg (Kirchweg) erheblich abgegraben (3 Meter) wurde. Nach dieser Maßnahme wurde Fam. Metzger zugesagt, dass der Grasweg 255/10 auch nach weiterer Erschließung bestehen bleibt (damaliger Bürgermeister: Paul Lehrieder).</p> <p>Bei der Sichtung des neuen Bebauungsplanes wurde festgestellt, dass dieser Weg jedoch nicht mehr vorgesehen ist. Unter diesen Voraussetzungen hätte Fam. Metzger das Grundstück nicht erworben.</p> <p>Daher die Bitte, die Planung dahingehend zu ändern, dass der Weg erhalten bleibt. Sollte die Gemeinde dem Anliegen nicht nachkommen, will Fam. Metzger Einspruch gegen die Erschließung Ortsrandbebauung (Variante 2) einlegen.</p>	<p>Abwägung/Beschlussvorschlag</p> <p>Aufgrund der fortgeschrittenen Bebauung im Allgemeinen Wohngebiet „Am Kirchpfad“ entfällt das zwingende Erfordernis eines Bebauungsplans. Unter diesem Hintergrund soll der Bebauungsplan in Teilen aufgehoben werden. Es ist festzustellen, dass mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans keine Änderung der Widmung des Anwandwegs (Fl.-Nr. 255/10) erfolgt. Die Planung wird aufrechterhalten.</p>

Abstimmungsergebnis: *einstimmig.*

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat, dass gemäß § 3, Abs. 2 BauGB nunmehr die Öffentlichkeit Gelegenheit erhalten soll, sich über die Planungen der Gemeinde zu informieren und Stellung zu nehmen. Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit

vom 13.07.2015 – 13.08.2015

in den Amtsräumen der Gemeinde Gaukönigshofen, 97253 Gaukönigshofen, Hauptstr. 16, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Gleichzeitig werden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

Im Zeitraum der Auslegungsfrist können Bedenken, Hinweise und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: *einstimmig.*

3. **6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den OT Eichelsee
Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung bzw. der Beteiligung der Träger öffentlicher
Belange – Abwägungsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Träger öffentlicher Be-
lange und vorgezogener Bürgerbeteiligung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB**

Herr Bauer vom Ing.-Büro plan2o führt aus, dass im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange insgesamt 13 Fachbehörden angeschrieben wurden. Keine Rückmeldung abgegeben haben die Regierung von Unterfranken, der Regionale Planungsverband und der Bayerische Bauernverband. Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden von folgenden Institutionen vorgebracht:

Nr.	TÖB	Datum der Stellungnahme	Abs.	Bedenken / Anregungen / Hinweise	Weitere Behandlung Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Regierung von Unterfranken				Keine Rückmeldung erhalten.
2	Landratsamt Main-Spessart Regionaler Planungsverband				Keine Rückmeldung erhalten.
3	Landratsamt Würzburg	16.04.2015 (Eingang 16.04.2015)		<p>1. Bauplanungsrecht/Städtebau Keine Einwände.</p> <p>2. Gesundheitsamt Keine Bedenken, wenn die vorgeschriebenen Emissions- und Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>3. Naturschutz Es stehen dem Vorhaben keine naturschutzfachlichen Belange entgegen. Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans soll der Planbereich, der als "Wohnbaufläche" nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ausgewiesen ist, zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB vorgesehen werden. Die bisherige Nutzung der Fläche bleibt erhalten und es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gaukönigshofen (Flächen für Landwirtschaft) im OT Eichelsee in der Fassung vom 09.02.2015 kann aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden.</p> <p>4. Landkreismarketing/Denkmalerschutz Keine Einwände.</p> <p>5. Immissionsschutz Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen die Reduzierung von Wohnbedarfsflächen.</p> <p>6. Wasser- und Bodenschutzrecht Keine Einwände. Für die im Geltungsbereich betreffenden Flur-Nr. besteht kein Eintrag im Altlastenkataster (ABuDIS).</p>	Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
4	Staatl. Bauamt Würzburg	17.03.2015 (Eingang 19.03.2015)		Es bestehen keine Bedenken.	Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgebracht.

5	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	16.04.2015 (Eingang 17.04.2015)		Es besteht Einverständnis, da die wasserwirtschaftlichen Belange nur unwesentlich berührt werden.	Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken	13.04.2015 (Eingang 14.04.2015)		Es bestehen keine Bedenken. Die Aufhebung von bereits gewidmeten Flächen im Bereich „Kirchenweg“ im Ortsteil Eichelsee wird sehr begrüßt.	Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	10.04.2015 (Eingang 10.04.2015)		Es wird gegen die Planung von Seiten der Landwirtschaft keine Einwände erhoben.	Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgebracht.
8	Bayerischer Bauernverband				Keine Rückmeldung erhalten.
9	Main-Donau Netzgesellschaft, vorher N-ERGIE Netz GmbH	23.03.2015 (Eingang 25.03.2015)		Es bestehen keine Einwände. Hinweis darauf dass sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die die Main-Donau Netzgesellschaft nicht zuständig ist. Über dies Anlagen kann keine Auskunft gegeben werden und diese sind auch deshalb nicht im Planwerk dokumentiert sind. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Bitte um rechtzeitige Einbindung in den Verfahrensablauf bei allen öffentlichen und privaten Planungen sowie Bauvorhaben.	Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Die bisherige Nutzung der Fläche bleibt erhalten. Durch die Planung ist kein baulicher Eingriff vorgesehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
10	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	14.04.2015 (Eingang 14.04.2015)		Zuständige Gebietsreferenten: Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Robert Pick (Tel.-Nr. 0951/4095-22) Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Hauke Kenzler (Tel.-Nr. 0951/4095-41) Bodendenkmalpflegerische Belange: Nach bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Hinweis darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen. Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übr-	Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Die bisherige Nutzung der Fläche bleibt erhalten. Durch die Planung ist kein baulicher Eingriff vorgesehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

				<p>gen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Nach bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht berührt. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung steht der BLfD zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, soll direkt unter der oben genannten Tel.-Nr. an den/die Gebietsreferenten gerichtet werden.</p>	
11	Deutsche Telekom AG	31.03.2015 (Eingang 07.04.2015)		<p>Es bestehen keine Einwände. Anmerkung: dass der Planbereich über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt ist.</p>	Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Würzburg	24.03.2015 (Eingang 25.03.2015)		<p>Der Bund Naturschutz begrüßt die geplante Reduktion von Flächen für Wohnbedarf im Nordosten der Gemeinde Eichelsee und die Umwidmung in Flächen für Landwirtschaft.</p> <p>Die Größe der damaligen Ausweisung hatte der BN schon in einer früheren Stellungnahme moniert, da sie über die organische Entwicklung weit hinausging.</p>	Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13	FWF Fernwasserversorgung Franken	17.03.2015 (Eingang 19.03.2015)		<p>Es bestehen im geplanten Bereich keine Berührungspunkte mit Anlagen der FWF.</p>	Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Bürgerbeteiligung

Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden vorgebracht vom Ehepaar Metzger aus Bolzhausen sowie Herrn Stiegler aus Eichelsee.

Nr.	TÖB	Datum der Stellungnahme	Abs.	Bedenken / Anregungen / Hinweise	Weitere Behandlung Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Edgar und Margit Metzger Alleestraße 25 97255 Bolzhausen	29.03.2015 (Eingang 02.04.2015)		<p>Hinweis dass nach dem Kauf des Grundstückes 255/20 und dem Bau des Hauses die Siedlungsstraße 255/2 an der Goldgrube und auch der Flurweg (Kirchweg) erheblich abgegraben (3 Meter) wurde. Nach dieser Maßnahme wurde Fam. Metzger zugesagt, dass der Grasweg 255/10 auch nach weiterer Erschließung bestehen bleibt (damaliger Bürgermeister: Paul Lehrieder). Bei der Sichtung des neuen Bebauungsplanes wurde festgestellt, dass dieser Weg jedoch nicht mehr vorgesehen ist. Unter diesen Voraussetzungen hätte Fam. Metzger das Grundstück nicht erworben.</p> <p>Daher die Bitte, die Planung dahingehend zu ändern, dass der Weg erhalten bleibt.</p> <p>Sollte die Gemeinde dem Anliegen nicht nachkommen, will Fam. Metzger Einspruch gegen die Erschließung Ortsrandbebauung (Variante 2) einlegen.</p>	<p>Abwägung/Beschlussvorschlag</p> <p>Bei dem Verfahren der 6. Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um die Änderung von Wohnbauflächen zu Flächen für die Landwirtschaft. Es ist festzustellen, dass der Anwandweg (Fl.-Nr. 255/10) nicht Bestandteil der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist und außerhalb des Geltungsbereichs liegt. Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt keine Änderung für den Anwandweg. Die Planung wird aufrechterhalten.</p>
2	Lorenz Stiegler Im Wiesengrund 1 Eichelsee 97253 Gaukönigshofen	13.04.2015 (Eingang 14.04.2015)		<p>Hr. Stiegler ist Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 788 in der Gemarkung Eichelsee. Dieses Grundstück wurde ihm im Flurbereinigungsverfahren mit der Wertigkeit 100 zugewiesen, obwohl seiner Meinung nach vom Boden her gesehen die Wertigkeit bei etwa 30 sein dürfte. Dieser Zuschlag ist dem Umstand zuzuschreiben, dass diese Flächen damals als Bauerwartungsland eingestuft waren und dementsprechend die höhere Bewertung angesetzt wurde.</p> <p>Hinweis darauf, dass die Gemeinde verkündet, dass sie, aus Sicht Hr. Stieglers nicht nachvollziehbaren Gründen, den Flächennutzungsplan ändert und diese Flächen in Flächen für die Landwirtschaft umwidmen will, was bedeutet, dass die Wertigkeit deutlich sinkt. Anscheinend sei das Wasserwirtschaftsamt als Ursache zu sehen, dass hier nicht gebaut werden kann. Hr. Stiegler ist der Meinung, dass es</p>	<p>Abwägung/Beschlussvorschlag</p> <p>Die Planungshoheit der Gemeinde schließt die Pflicht ein, „Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. (§ 1 Abs. 3 BauGB) Nach intensiven Untersuchungen zur Erschließung der nordöstlich des Ortes gelegenen Flächen ist festzustellen, dass unter den derzeitigen Randbedingungen nur mit einem erhöhten Erschließungsaufwand eine Umsetzung von Wohnbauflächen in der dort vorgesehenen Größenordnung möglich wäre.</p> <p>Unter diesem Hintergrund hat der Gemeinderat an dieser Stelle die Änderung von Wohnbauflächen zu Flächen für die Landwirtschaft beschlossen. Weiterhin ist festzustellen, dass der Flächen-</p>

			<p>hier einen Bestandsschutz geben müsste dahingehend, dass im Rahmen der damaligen Einstufung als Wohnbauflächen die Stellungnahme durch das Wasserwirtschaftsamt (WWA) erfolgt ist und aus dessen Sicht wohl nichts einer Wohnbebauung widerspricht! Hr. Stiegler möchte wissen, wie jetzt das WWA Ursache dafür sein, dass das Gebiet als Wohnbaufläche aufgegeben werden muss? Er ist der Meinung, dass doch bisher das Gebiet als geeignet angeschaut wurde und fragt sich, ob eine Herabstufung zu landwirtschaftlicher Fläche wirklich sein muss! Er macht darauf aufmerksam, dass sein Grundstück 6000 qm groß ist und es eine erhebliche Härte für ihn und seinem landwirtschaftlichen Betrieb bedeutet, wenn der Wert seines Eigentums durch eine solche Entscheidung der Gemeinde derart gemindert wird. Er war in der Flurbereinigung der Meinung, dass nichts dagegen sprechen werde, dass diese Flächen als Baulandflächen geeignet sind. Nun werde er eines besseren belehrt und findet es nicht fair, wenn diese Möglichkeit genommen wird. Es stellt sich ihm nun die Frage, ob diejenigen, die hiervon betroffen sind, auf Ausgleich hoffen können. Eventuell ist die Gemeinde interessiert, diese Flächen zu übernehmen und im Tausch dazu eigene Flächen abzugeben, den Wertverhältniszahlen entsprechend aber dann mit deutlich größerer Fläche! Er erwartet zumindest von der Gemeinde einen Vorschlag dazu, wie ihm (und/oder auch anderen) als Betroffener entgegen gekommen wird. Er hat aus Gesprächen herausgehört, dass sich die Gemeinde zumindest bewusst ist, dass sie mit dieser Entscheidung Unruhe verursacht hat und dass sie sich auch Gedanken darüber macht.</p>	<p>nutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) eine interne Planungsabsicht der Gemeinde darstellt und damit keine rechtliche Außenwirkung bzw. -bindung entfaltet. Insofern ergeben sich keinerlei Ansprüche auf Wertausgleich durch geänderte Planungsabsichten der Gemeinde. Die Planung wird aufrechterhalten.</p>
--	--	--	--	--

Abstimmungsergebnis: *einstimmig.*

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat, dass gemäß § 3, Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeit die Gelegenheit zu geben, sich über die Planungen der Gemeinde zu informieren und Stellung zu nehmen. Der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung soll in der Zeit

vom 13.07.2015 – 13.08.2015

in den Amtsräumen der Gemeinde Gaukönigshofen, 97253 Gaukönigshofen, Hauptstr. 16, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich ausliegen.

Gleichzeitig sollen die Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Im Zeitraum der Auslegungsfrist können Bedenken, Hinweise und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: *einstimmig.*

4. Bauangelegenheiten

4.1 Bauantrag Busch Rüdiger, Kappengasse 22, 90402 Nürnberg Neubau eines Einfamilienhauses mit Einzelgarage und Carport, Flur Nr. 736/2, Gemarkung Gaukönigshofen

Der Gemeinderat begutachtet das beabsichtigte Bauvorhaben anhand der aufliegenden Planungen und stellt fest, dass es sich um eine Maßnahme des rechtskräftigen Bebauungsplanes „An der Acholshäuser Straße“ handelt. Die Maßnahme wurde bereits im Rahmen einer Bauvoranfrage durch das Gremium geprüft, wobei festgestellt wurde, dass aufgrund des ungewöhnlichen Grundstückszuschnittes die Zufahrt bzw. die Stellung zur Garage kaum gemäß den gegebenen Festsetzungen sinnvoll möglich ist. Zur Realisierung der möglichen Zufahrt müsste der im Bebauungsplan vorgesehene, mit Pflanzgebot versehene Grünstreifen durchquert werden und als Ausgleich soll die benötigte Fläche im Verhältnis 1:1 oben an der Straße neu angelegt werden. Im Rahmen der Voranfrage wurde dem Bauherrn hier Zustimmung signalisiert. Dem Bauantrag beigefügt ist diese Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie eine weitere Anfrage hinsichtlich einer Abweichung von den Festsetzungen bzgl. der Dachfarbe. Entgegen der vorgegebenen Ziegeleindeckung in naturrot oder rotbraun wünscht der Bauherr eine Ziegeleindeckung in dunkler Farbe. Als Ergebnis der ausführlichen Diskussion wird festgehalten, dass die Zustimmung zu den beiden beantragten Abweichungen seitens des Gemeinderates erteilt wird, unter der Vorgabe, dass der teilweise entfallende Grünstreifen mit Pflanzgebot an anderer Stelle des Baugrundstückes im Bereich der Straße verwirklicht wird. Das Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: *einstimmig.*

4.2 Rausch Danica und Marcel, Am Anger 27, 97253 Gaukönigshofen Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Flur Nr. 108/11, Gemarkung Acholshausen

Anhand der aufliegenden Planunterlagen begutachtet der Gemeinderat das beabsichtigte Bauvorhaben und stellt fest, dass es sich um eine Maßnahme im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „An der Lehmgrube“, OT Acholshausen handelt. Der Antrag wurde im Genehmigungsverfahren gestellt und nach ausführlicher Prüfung wird festgestellt, dass gemeindliche Belange nicht negativ berührt sind und keine Notwendigkeit besteht, ein Genehmigungsverfahren zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: *einstimmig.*

5. Durchführung von Straßensanierungen Hier: Ergebnis der Ausschreibung i.S. Rissverguß

Der Bürgermeister informiert das Gremium, dass für die angedachten Rissvergußarbeiten insgesamt fünf Fachfirmen mit folgenden Ergebnis angeschrieben wurden:

- ✓ Fa. VSI, Kaiserslautern € 4.234,38
- ✓ Fa. Konrad Bau, Lauda-Königshofen € 15.481,90

- | | |
|---------------------------|-------------|
| ✓ Fa. Hanika, Ochsenfurt | € 27.079,05 |
| ✓ Fa. Trendbau, Röttingen | € 35.905,87 |

Die Angebote wurden rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft, zusätzlich wurden seitens der wenigstnehmenden Fa. VSI Verkehrsflächenanierung und Instandhaltungs-GmbH noch Referenzanfragen durchgeführt. So hat eine Nachfrage bei Bauämtern verschiedenen Gemeinden ergeben, dass die Arbeiten stets zufriedenstellend und fachlich qualifiziert ausgeführt wurden, insbesondere hat die Stadt Tauberbischofsheim in den letzten Jahren mehrfach mit der Fa. VSI im Bereich Rissverguß erfolgreich und zufriedenstellend zusammengearbeitet. Als Ergebnis der sich anschließenden Diskussion wird beschlossen, den Auftrag für Riss-Sanierung zum Bruttoangebotspreis in Höhe von € 4.234,38 an die wenigstnehmende Fa. VSI aus Kaiserslautern zu vergeben mit der Vorgabe, dass die durch den günstigen Vergabepreis freiwerdenden Mittel für zusätzliche Rissverguß- bzw. Straßensanierungsarbeiten verwendet werden können.

Abstimmungsergebnis: *einstimmig.*

6. Neubau von Kinderkrippen in Gaukönigshofen Hier: Ergebnis der Ausschreibung von Schlosserarbeiten

Für die Durchführung der im Rahmen der Außenbereichsgestaltung notwendigen Schlosserarbeiten wurden insgesamt vier Fachfirmen angeschrieben und um ein Angebot gebeten. Nicht abgegeben hat die Fa. Anton Roth aus Bad Mergentheim und die Fa. Singer aus Acholshausen. Abgegeben haben mit folgendem Ergebnis:

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| ✓ Fa. Alois Roth, Wolkshausen | € 32.326,95 |
| ✓ Fa. Demuto, Geroldshausen | € 29.510,57 |

Die Angebote wurden rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft und nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat, den Auftrag der wenigstnehmenden Fa. Demuto zum angebotenen Bruttopreis in Höhe von € 29.510,57 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: *einstimmig.*

7. Sonstiges, Wünsche und Anträge 7.1 Information i.S. Ausbau der OD Wolkshausen

Der Bürgermeister informiert das Gremium, dass seitens des Straßenbauamtes mitgeteilt wurde, dass im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung Nachbesserungsbedarf im Bereich der Kreuzung bzw. Einmündung bei der Fa. Suntec festgestellt wurde. Hier sind Neuplanungen erforderlich und lt. Aussage des Straßenbauamtes ist vorgesehen, diesen Bauabschnitt abzukoppeln und im Jahr 2016 auszuführen und den eigentlichen Ausbau der OD wie geplant im Jahr 2015 durchzuführen. Eine definitive Entscheidung ist seitens des Straßenbauamtes noch nicht gefallen. Der Gemeinderat nimmt dies so zur Kenntnis.

7.2 Ergebnis der Ausschreibung für Wasser- und Kanalhausanschluß Bauplatz Flur Nr. 999/11, Rosengarten, Gemarkung Gaukönigshofen

Der Bürgermeister informiert das Gremium, dass der bisherige Spielplatz an die Familie Buchholz als Bauplatz veräußert wurde und hier nunmehr ein Kanal- und Wasseranschluß seitens der Gemeinde zu verlegen ist. Hierfür wurden drei Fachfirmen angeschrieben und um ein Angebot gebeten. Abgegeben haben mit folgendem Ergebnis:

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| ✓ Fa. Josef Hanika, Ochsenfurt | € 7.177,91 |
| ✓ Fa. Johann Pfeufer, Reichenberg | € 11.382,35 |
| ✓ Fa. Trendbau, Röttingen | € 6.616,58 |

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat, den Auftrag der wenigstnehmenden Fa. Trendbau aus Röttingen zum angebotenen Bruttopreis in Höhe von € 6.616,58 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: *einstimmig.*